



Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Donnerstag, den 12. März 2009, von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

42. ordentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend: Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Franz Egger (bis 20.40 Uhr), Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Reinhard Hechenberger, Eva Hirnsberger, Johannes Hofinger, Roman Jöchel, Renate Kammerlander (ab 17.05 Uhr), Manfred Kecht, Ing. Manfred Keuschnigg, Armin Mächtlen, Josef Mayr, Michael Rass, Heidi Wimer, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Hans-Peter Springinsfeld (Ersatz: Ing. Manfred Keuschnigg), Siegfried Pürstl (Ersatz: Manfred Kecht [entschuldigt auch das nächstgeordnete Ersatzmitglied Sylvia Heim])

Nicht entschuldigt: niemand

Schrifführer: Dr. Ernst Hofer

TAGESORDNUNG

(nach Erweiterung)

I. „Genehmigung“ der Tagesordnung

II. „Genehmigung“ der Niederschrift über die 41. ordentliche Gemeinderatssitzung

III. Berichte des Bürgermeisters

IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

- 1) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2008 (§ 108 TGO 2001) samt Bericht des Obmanns des Überprüfungsausschusses über die erfolgte Vorprüfung des Rechnungsabschlusses (§ 111 TGO 2001)
- 2) Genehmigung des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages betreffend die „Panorama Badewelt Marktgemeinde St. Johann in Tirol OG“
- 3) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen
- 4) Mittelfreigabe: EDV
- 5) Abgabe einer weiteren Garantieerklärung zugunsten der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) BAUAUSSCHUSS

- 1) Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
- 2) Entscheidung über mehrere Stellungnahmen zur Auflage des Entwurfes einer Schutzzone (§ 11 Abs 5 und 6 SOG 2003)

- 3) Entscheidung über eine Stellungnahme zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan für die zukünftigen Gpn. 2790/5, 2790/35, 2750/36 sowie 6246, alle KG St. Johann in Tirol (Rupert Polak und Peter Ritzer KEG)
- 4) Entscheidung über eine Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bezüglich der Gp. 6193 KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Mischgebiet Mb“ in „Sonderfläche Einkaufszentrum“ (Anton Pletzer Leasing & Verwaltungs GmbH)
- 5) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des geplanten Hochseilgartens
- 6) Umwidmung im Bereich der Gp. 556/3, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Familie Schramböck)

2) FINANZAUSSCHUSS

- 1) Vergabeentscheidung hinsichtlich einer Darlehensaufnahme: Finanzierung des Bauabschnittes 09 (Mag. Eduard-Angererweg)

3) SPORTAUSSCHUSS

- 1) Freigabe der Jahressubventionen für Vereine (Akontozahlung)
- 2) Mittelfreigabe: Vordachanbau beim „Koasastadion“

4) STRASSENAUSSCHUSS

- 1) Mittelfreigaben: Straßenbauten und öffentliche Beleuchtung
- 2) Vergabe der Asphaltierungsarbeiten für das Jahr 2009

5) WASSER- UND KANALAUSSCHUSS

- 1) Mittelfreigabe: Wasserversorgung
- 2) Mittelfreigabe: Abwasserbeseitigung

VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VII. Ehrungen von Personen (§ 14 Abs 1 TGO 2001)

I. „GENEHMIGUNG“ DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (18:0):

Die Tagesordnung wird „genehmigt“.¹

II. „GENEHMIGUNG“ DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 41. ORDENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG

Beschluss (18:0):

Die Niederschrift über die 41. ordentliche Gemeinderatssitzung wird „genehmigt“.

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Tagesstandslisten. Der Bürgermeister verliest die Tagesstandslisten für die Monate Dezember 2008, Jänner 2009 sowie Februar 2009.

Demnach ergibt sich folgendes Bild:

Dezember 2008: 43.771 Nächtigungen (zum Vergleich: Dezember 2007: 38.748 Nächtigungen, Änderung: ↑ + 12,96 %)

Jänner 2009: 76.093 Nächtigungen (zum Vergleich: Jänner 2008: 76.619 Nächtigungen, Änderung: ↓ - 0,69 %)

Februar 2009: 91.982 Nächtigungen (zum Vergleich: Februar 2008: 102.152 Nächtigungen, Änderung: ↓ - 9,96 %)

„Snowsport Tirol – Quality Award“. Der Bürgermeister verliest ein Schreiben des Tiroler Skilehrerverbandes, wonach die „Schischule St. Johann – Ballweber“ berechtigt ist, den „Snowsport Tirol – Quality Award“ zu führen. Der Bürgermeister gratuliert.

¹ Siehe in diesem Zusammenhang jedoch laufende Seite 606 des Protokolls.

Renate Kammerlander kommt um 17.05 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

IV. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

- 1) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2008 (§ 108 TGO 2001) samt Bericht des Obmanns des Überprüfungsausschusses über die erfolgte Vorprüfung des Rechnungsabschlusses (§ 111 TGO 2001)

Gemäß § 108 Abs 2 TGO 2001 übernimmt der erste Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Georg Zimmermann während des Tagesordnungspunktes über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2008 den Vorsitz im Gemeinderat.

Zunächst erläutern der Finanzverwalter sowie der Obmann des Finanzausschusses, Dr. Georg Zimmermann, den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2008 mittels PowerPoint-Darstellungen, welche jeweils an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Auszüge aus den bezeichneten PowerPoint-Dateien sind diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage A angeschlossen.

Dr. Georg Zimmermann streicht die „solide Verschuldenskultur“ der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hervor. Vor dem Hintergrund der alljährlichen Referenz an die „Hundesteuer“ betont Dr. Georg Zimmermann, dass eben das Aufkommen aus der besagten „Hundesteuer“ am stärksten gestiegen sei (bezogen auf den Vergleichszeitraum 1997 bis 2008 im prozentuellen Bereich).

Der Bürgermeister führt insbesondere den gesunkenen Verschuldensgrad ins Treffen.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Johann Grander, findet insgesamt anerkennende, teils aber auch kritische Worte zum Rechnungsabschluss. Der „echte Rechnungsüberschuss“ sei „kein Grund zum Jubeln“. Dies gelte insbesondere für die Höhe der Rücklagen. In diesem Zusammenhang verliest der Obmann des Überprüfungsausschusses die Protokolle der 32. und 33. Überprüfungsausschusssitzung. Letztere hatte die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses zum Inhalt, welche keinen Grund zu Bedenken ergeben hatte. Allerdings hatte der Überprüfungsausschuss kritisiert, dass die St. Johanner Bergbahnen GmbH bei Darlehensverbindlichkeiten, für

welche die Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Bürge und Zahler haftet, Zahlungen ausgesetzt hatte, ohne dies mit der Gemeinde im Vorfeld zu akkordieren. Des Weiteren hatte sich der Überprüfungsausschuss vor dem Hintergrund einer (geplanten) Abgabe einer Garantieerklärung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol für eine Darlehensverbindlichkeit der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH [siehe hierzu Tagesordnungspunkt IV.5)] für den Einsatz professioneller betriebswirtschaftlicher Werkzeuge, etwa einer Risikoanalyse, durch die Darlehensnehmerin ausgesprochen.

Während der Beratung und Beschlussfassung (17.58 Uhr bis 18.00 Uhr) verlässt der Bürgermeister gemäß § 108 Abs 2 2. Satz letzter Fall TGO 2001 den Raum. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend. Das Ersatzmitglied des Bürgermeisters ist nicht anwesend.

Beschluss (18:0):

Dem Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2008 wird gemäß § 108 Abs 3 TGO 2001 die Entlastung erteilt, da die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken ergeben hat.

Dem Rechnungsabschluss 2008 liegen nachstehende Parameter zu Grunde (§ 108 Abs 2 letzter Satz TGO 2001):

Gesamtabschluss des ordentlichen Haushaltes	
Einnahmenvorschreibung	EUR 22.485.807,03
Ausgabenvorschreibung	EUR 21.689.491,95
Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushaltes	
Einnahmenvorschreibung	EUR 686.467,22
Ausgabenvorschreibung	EUR 1.113.193,42
Rechnungsergebnis des ordentlichen Haushaltes	EUR 796.315,08

Rechnungsergebnis des außerordentlichen Haushaltes	EUR – 426.726,20
Gesamtes Rechnungsergebnis	EUR 369.588,88
Kassenbestand zum 31. Dezember 2008	EUR 10.452,18

Beschluss (18:0):

Die im Rechnungsabschluss 2008 auf den Seiten 10 bis 15 ausgewiesenen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag werden genehmigt.

Der Bürgermeister übernimmt nach Beendigung des Tagesordnungspunktes „*Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2008 (§108 TGO 2001) samt Bericht des Obmanns des Überprüfungsausschusses über die erfolgte Vorprüfung des Rechnungsabschlusses (§ 111 TGO 2001)*“ um 18.00 Uhr wieder den Vorsitz im Gemeinderat. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

- 2) Genehmigung des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages betreffend die „Panorama Badewelt Marktgemeinde St. Johann in Tirol OG“

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages betreffend die „Panorma Badewelt Marktgemeinde St. Johann in Tirol OG“ (= Anlage B dieses Gemeinderatsprotokolls) wird genehmigt.

- 3) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen

Beschluss (19:0):

Nachstehende dringende Verfügungen des Bürgermeistes werden gemäß § 30 Abs 1 lit f TGO 2001 nachträglich genehmigt:

- 01/09–26 („Gasteigerstraße“)
- 01/09–37 („Kaiserstraße“)

4) Mittelfreigabe: EDV

Beschluss (19:0):

Für die EDV werden nachstehende Mittel freigegeben:

Position	Betrag in EUR
Virtualisierung der Server mittels VM-Ware inklusive Storage und SQL	45.000,00
CITRIX-Lizenerweiterung (5 Benutzer)	1.500,00
WINIK-Erweiterung Bauhof, Hauptschule, Volksschule	10.900,00
„Bauamt & Grundstück 2009“ (Installation und Schulung)	4.000,00
PCs und Monitore: laufende Erneuerung und Sonstiges	5.000,00
Drucker	2.000,00
Aufrüstung (zB RAM-Erweiterung, etc)	1.000,00
Summe der Mittelfreigabe	69.400,00

HHSt. 016-042

5) Abgabe einer weiteren Garantieerklärung zugunsten der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH

Armin Mächtlen meint, die Abgabe einer weiteren Garantieerklärung zugunsten der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH sei „*schon a wengerl a Problem*“. Der Bürgermeister hält fest, dass die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH die Abgabe der Garantieerklärung „nicht unbedingt“ brauche; es gehe „ausschließlich um einen Zinsvorteil“. Der „Zinsvorteil“ komme der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Mehrheitsgesellschafterin wiederum zugute.

Simon Aschaber erkundigt sich nach dem Beitrag der weiteren Gesellschafterin der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH, der Fritz Egger Gesellschaft m.b.H., in Hinblick auf den „Zinsvorteil“. Der Bürgermeister meint hierzu, es habe genau dasselbe zu gelten wie bei der ersten Abgabe einer Garantieerklärung (somit Barzahlung von 26 % des „Zinsvorteiles“ an die Marktgemeinde St. Johann in Tirol).

Beschluss (17:2):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ist grundsätzlich bereit, für ein Darlehen der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH über EUR 3.000.000,00 eine Garantieerklärung zugunsten der Darlehensnehmerin abzugeben.

Die Garantie muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden können.

Dem Gemeinderat ist eine entsprechende Garantieerklärung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Konditionen des Darlehensvertrages müssen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zuvor bekannt gegeben werden.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Abgabe einer Garantieerklärung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 123 Abs 1 lit a TGO 2001) bedarf. Mit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung können Befristungen, Bedingungen oder Auflagen verbunden sein (§ 123 Abs 3 TGO 2001).

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Dr. Erich Ortner und der Amtsleiter tragen die Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutern diese.

Dr. Erich Ortner führt aus, dass das Örtliche Raumordnungskonzept die wichtigste Grundlage für die örtliche Raumordnung darstelle. Dieses sei langfristig – auf zehn Jahre – angelegt. Es gebe bereits ein Örtliches Raumordnungskonzept; dieses sei nunmehr fortzuschreiben.

„So wie die Entwicklung bisher gelaufen ist“, könne es in Zukunft nicht „weiter gehen“. Der Handlungsspielraum der Gemeinde „im Talboden“ würde ansonsten „innerhalb kürzester Zeit“ (etwa 50 Jahre) unzumutbar eingeengt.

Derzeit stünden 25 Hektar (= 250.000 m²) – etwa fünfzig Fußballfelder² („das muss man sich einmal vorstellen“) – als nicht genutztes Bauland zur Verfügung („Baureserven“), mit welchen der „Bedarf“ (an Wohnraum) für die nächsten 10 Jahre „bei Weitem“ gedeckt sei. Aus „sachlichen Überlegungen“ müssten diese jedoch nicht zwingend „rückgewidmet“ werden. Es müsse daher nach „Instrumenten“ gesucht werden, um eine „sinnvolle Entwicklung“ gewährleisten zu können, da hinsichtlich der Verwendung der derzeitigen „Baureserven“ es sich nur noch um „private Entscheidungen“ (der Eigentümer) handele, nicht mehr um jene der Gemeinde.

Durch das Raumordnungskonzept könne indes steuernd eingegriffen werden. So sei es möglich, „Neuwidmungen“ unter Bedingungen zu erteilen („Bedingungen formulieren“). Es bedürfe daher entsprechender Regulierungsmaßnahmen – auch im Verordnungstext. Das knappe Gut Grund erfahre (ohne Regulierung) eine „Preisexplosion“.

Im Anschluss daran erläutert Dr. Erich Ortner den umfangreichen Verordnungstext.

Der Bürgermeister führt sodann aus, dass – „wenn man sich mit der Materie nicht schon monatelang auseinandergesetzt hat“ – der Vortrag von Dr. Erich Ortner „viel“ sei. Er verweist indes auf die umfangreichen Informationen zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes etwa im Internet. Jede abgegebene Stellungnahme zum Entwurf müsse vom Gemeinderat behandelt werden. Dr. Erich Ortner führt in diesem Zusammenhang aus, dass es (im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes) nicht darauf ankomme, einen Grundeigentümer zu „bestrafen“ oder zu „belohnen“, sondern eine „sachliche Entscheidung“ zu treffen.

Der Amtsleiter verliest und erläutert den Beschluss hinsichtlich der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Dieser wird als PDF-Datei an die Wand des Sitzungszimmers projiziert.

² Ein Fußballfeld darf laut DFB zwischen 90 m und 120 m lang (maximal somit 10.800 m²) und 45 m bis 90 m breit (minimal somit 4.050 m²) sein – ein sehr kleines Feld hat demnach nicht einmal die halbe Fläche eines maximal großen (siehe hierzu auch <http://de.wikipedia.org/wiki/Spielfeld>).

Beschluss (17:2):

Gemäß §§ 64 Abs 1 und 3 und 64a Abs 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz wird der Entwurf der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol während **sechs** Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, aufgelegt.

Der Auflegung hat eine Kundmachung im Boten für Tirol, eine Verlautbarung in einem täglich landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk sowie eine Verständigung der Nachbargemeinden Going am Wilden Kaiser, Fieberbrunn, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Oberndorf in Tirol sowie St. Ulrich am Pillersee voranzugehen. Die Verständigung der Nachbargemeinden hat in einem mit der Beteiligung der öffentlichen Umweltstellen am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu erfolgen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs 1 Tiroler Umweltprüfungsgesetz.

Gemäß § 6 Abs 4 Tiroler Umweltprüfungsgesetz werden folgende Daten bekannt gegeben:

Darstellung des wesentlichen Inhalts:

Gemäß § 31a Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf (*STJÖRK2009* vom 12. März 2009) enthält die gemäß § 31 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit:

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen am nachstehend beschriebenen Ort zur nachstehend angegebenen Zeit zur Einsichtnahme auf:

Ort: Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, Bauamt, 1. Obergeschoß

Zeit: 23. März 2009 bis 4. Mai 2009, jeweils von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie von Montag bis Donnerstag, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die maßgeblichen Unterlagen können des Weiteren im Internet unter der URL <http://www.st.johann.net> eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit, das heißt jedermann, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die schriftliche Stellungnahme ist an die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol zu richten.

Öffentlichkeit sind natürliche oder juristische Personen des Unternehmensrechts. Zur Öffentlichkeit zählen auch der Landesumweltanwalt sowie einschlägige Nichtregierungsorganisationen, wie insbesondere Umweltorganisationen. Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung, dessen (deren) vorrangiger Zweck der Schutz der Umwelt ist und der (die) gemeinnützige Ziele verfolgt.

Den Nachbargemeinden steht gemäß § 64 Abs 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

2) Entscheidung über mehrere Stellungnahmen zur Auflage des Entwurfes einer Schutzzone (§ 11 Abs 5 und 6 SOG 2003)

Zum Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone [Gemeinderatsbeschluss vom

7. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt V.1.a)] sind zehn Stellungnahmen eingelangt. Dipl.-Ing. Walter Preyer hat zu jeder Stellungnahme eine Replik verfasst.

Sämtliche Stellungnahmen samt zugehöriger Replik von Dipl.-Ing. Walter Preyer werden vom Amtsleiter an die Wand des Sitzungszimmers projiziert. Die Stellungnahmen werden jeweils vom Amtsleiter verlesen; die Repliken werden allesamt vom anwesenden Dipl.-Ing. Walter Preyer erläutert. Hinsichtlich der „Südtiroler Siedlung“ (Stellungnahme Anna Zobler und andere) liegt ein Aktenvermerk des Bundesdenkmalamtes vom 10. September 2007 vor, welcher gleichfalls an die Wand des Sitzungszimmers projiziert und von Dipl.-Ing. Walter Preyer erläutert wird.

Jede Stellungnahme gelangt unmittelbar nach deren Vortrag und Erläuterung zur Abstimmung.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme der **E. Salvenmoser Gesellschaft m.b.H.**, FN 44803 m, Speckbacherstraße 24, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Salvenmoser, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone vom 7. Mai 2007 wird nicht stattgegeben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

Beschluss (17:2):

Der Stellungnahme von **August Golser**, Kaiserstraße 6, 6380 St. Johann in Tirol, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone vom 7. Mai 2007 wird nicht stattge-

geben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von **Johann Nothegger**, Kaiserstraße 16a, 6380 St. Johann in Tirol, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone vom 7. Mai 2007 wird nicht stattgegeben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von Dr. **Walter Kettner**, Fieberbrunnerstraße 1, 6380 St. Johann in Tirol, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone vom 7. Mai 2007 wird nicht stattgegeben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von **Christl Schneider** (Hotel Post), Speckbacherstraße 1, 6380 St. Johann in Tirol, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone vom 7. Mai 2007 wird nicht stattgegeben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

Beschluss (18:0): [ein Gemeinderat bei der Abstimmung abwesend]

Der gemeinsamen Stellungnahme von Rudolf Widmoser sen., Annemarie Widmoser und der Widmoser & Co KEG, vertreten durch Rudolf Widmoser sen., alle Achenweg 2, 6370 Kitzbühel, Mag. Michael Widmoser, Angelika Widmoser, Klaus Widmoser und Gerlinde Widmoser, alle Poststraße 3, 6380 St. Johann in Tirol, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone vom 7. Mai 2007 wird nicht stattgegeben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

Beschluss (18:1):

Der Stellungnahme von **Hubert Haselmaier**, Dechant-Wieshoferstraße 10, 6380 St. Johann in Tirol, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone vom

7. Mai 2007 wird nicht stattgegeben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

Beschluss (19:0):

Der gemeinsamen Stellungnahme von Anna Zabler, Boznerstraße 11, Gerhard und Bernharda Oberschmid, beide Boznerstraße 12, Christa Thaler, Boznerstraße 10, Helmut Gantschnigg, Boznerstraße 8, Siegfried Wallner, Anna Putzer, Maria Micsiz, Tanja Steger, alle Boznerstraße 6, Maria Foidl, Boznerstraße 14b, Maria Unterberger, Boznerstraße 12, Margarethe Hagleitner, Boznerstraße 10, Veronika Ager, Boznerstraße 15, Christine Graser, Boznerstraße 19, Antonia Mettler, Marlene Kirchmaier, Anna Bergmann, Georg Heim, alle Boznerstraße 14a, Helene Krimbacher, Boznerstraße 9, Siegfried Geisler, Boznerstraße 19, Peter Duxner, Fieberbrunnerstraße 9, Nicole Pfeffer, Franz Hofmann, Martina Hörl, alle Boznerstraße 9, Kurt Werth, Reinhold Dessl, beide Boznerstraße 11, Walter Buchegger, Boznerstraße 14, Josef Stock, Elisabeth Fürnschuss, beide Boznerstraße 15, sowie Heinrich Windisch, Boznerstraße 11, alle 6380 St. Johann in Tirol, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone vom 7. Mai 2007 wird nicht stattgegeben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von **Sabine Neuner**, Franz-Plattner-Straße 19, 6170 Zirl, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Ti-

rol über die Festlegung einer Schutzzone vom 7. Mai 2007 wird nicht stattgegeben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von **Margarethe Mayr**, Dechant-Wieshoferstraße 13a, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch Dr. Simon Brüggli, Rechtsanwalt in Kitzbühel, zum Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über die Festlegung einer Schutzzone vom 7. Mai 2007 wird nicht stattgegeben und die Verordnung über eine Schutzzone wird erlassen (§ 12 Abs 6 SOG 2003).

Der Text der Verordnung lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vom 12. März 2009 über die Festlegung einer Schutzzone

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 2003/89, wird verordnet:

Schutzzone

§ 1. (1) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend rot dargestellte Gebiet als Schutzzone (Kernbereich) festgelegt.

(2) Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird das in der Anlage zu dieser Verordnung lasierend grau dargestellte Gebiet als Schutzzone (Randbereich) festgelegt.

Charakteristische Gebäude

§ 2. Die in der Anlage zu dieser Verordnung dunkelgrau eingefärbt dargestellten Gebäude werden als charakteristische Gebäude festgelegt.

In-Kraft-Treten; Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Diese Verordnung liegt samt Anlage während der Kundmachungsfrist und anschließend für die Dauer ihrer Geltung im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur allgemeinen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(3) Diese Verordnung wird weiters in den St. Johanner Gemeindenachrichten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bekannt gemacht.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

Hinweis: Die Anlage dieser Verordnung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage C angehängt.

- 3) Entscheidung über eine Stellungnahme zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan für die zukünftigen Gpn. 2790/5, 2790/35, 2750/36 sowie 6246, alle KG St. Johann in Tirol (Rupert Polak und Peter Ritzer KEG)

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Harald Jäger trägt die Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

Beschluss (18:1):

Der gemeinsamen Stellungnahme von Fritz Wörgötter, Mozartweg 21, Sieglinde Windbichler, Mozartweg 3, Elisabeth Hautz, Mozartweg 9, Franz Trockenbacher, Mozartweg 11, Gerta Tilly, Mozartweg 13, Berta und Karl Mair, beide Mozartweg 5, Waltraud Prantner, Mozartweg 19, Mag. Josef Wörgötter, Mozartweg 15, Dr. Alois Hirzinger, Mozartweg 7, Peter Thaler, Mozartweg 23, sowie Andrea Graser-Ortner, Taxaweg 14a, alle 6380 St. Johann in Tirol, wird nicht Folge gegeben, und

der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die zukünftigen Gpn. 2790/5, 2790/35, 2790/36 sowie 6246, alle KG St. Johann in Tirol, (derzeit Gp. 2790/5 sowie 2785/16, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 25. November 2008 („aestjt0108 Lang_v2.dwg“) wird gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 iVm § 65 Abs 4 TROG 2006 iVm § 65 Abs 2 TROG 2006 erlassen.

- 4) Entscheidung über eine Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bezüglich der Gp. 6193 KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Mischgebiet Mb“ in „Sonderfläche Einkaufszentrum“ (Anton Pletzer Leasing & Verwaltungs GmbH)

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Harald Jäger trägt die Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme der Pletzer Anton Leasing und Verwaltungs GmbH, Brixentaler Straße 3, 6361 Hopfgarten im Brixental, wird nicht Folge gegeben, und die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans wird gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 iVm § 65 Abs 4 TROG 2006 iVm § 65 Abs 2 TROG 2006 erlassen.

- Änderung des Flächenwidmungsplans der Gp. 6193, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Mischgebiet Mb“ in „Sonderfläche für Einkaufszentren“ (§ 49 TROG 2006) (zulässiger Betriebstyp: A, zulässiges Höchstausmaß der Kundenfläche: 3.745 m²; zulässiges Höchstausmaß jenes Teils der Kundenfläche, auf dem Lebensmittel angeboten werden dürfen: 800 m²)

Der Planungsbereich ist in Anlage D dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich; Anlage D stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.

- 5) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des geplanten Hochseilgartens

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Harald Jäger trägt die Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Bereich der Gpn. 5371 und 5374/2, alle KG St. Johann in Tirol, sowie im Bereich von Teilflächen der Gpn. 5370, 5373/1 sowie 5374/1, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Land- und forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ bzw. „Wald“ in jeweils „Freihaltefläche für Erholungszwecke“ (FE-1) mit der Nutzungsfestlegung „Hochseilgarten“. Das Ausmaß der betroffenen Flächen sind Anlage E dieses Gemeinderatsprotokolls zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Die bezeichnete planliche Darstellung ist diesem Protokoll als Anlage E angeschlossen.

6) Umwidmung im Bereich der Gp. 556/3, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Familie Schramböck)

Bauamtsleiter Dipl.-Ing. Harald Jäger trägt die Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans, und zwar wie folgt:

- Umwidmung der Gp. 556/3, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Wohngebiet“ (§ 38 Abs 1 TROG 2006)

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entspre-

chende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Planungsbereich ist in Anlage F dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich; Anlage F stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.

2) FINANZAUSSCHUSS

Franz Egger verlässt um 20.40 Uhr die Gemeinderatssitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

1) Vergabeentscheidung hinsichtlich einer Darlehensaufnahme: Finanzierung des Bauabschnittes 09 (Mag. Eduard-Angererweg)

Beschluss (18:0):

Die Finanzverwaltung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird ermächtigt, in Zusammenhang mit der Aufnahme eines Darlehens über EUR 1.200.000,00 die Zuschlagsentscheidung an den Bestbieter zu übermitteln. Der Zuschlag darf bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von sieben Tagen erteilt werden (§ 132 Abs 1 Bundesvergabegesetz 2006). Die Finanzverwaltung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird des Weiteren ermächtigt, nach Ablauf der Stillhaltefrist den Zuschlag an den Bestbieter zu erteilen. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Abschluss eines Darlehensvertrages der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf (§ 123 Abs 1 lit a TGO 2001).

3) SPORTAUSSCHUSS

1) Freigabe der Jahressubventionen für Vereine (Akontozahlung)

Beschluss (18:0):

Die Sportvereine erhalten zunächst eine Akontozahlung im Ausmaß von 80 % der Vorjahressubvention. Die Entscheidung über eine allfällige Restzahlung fällt im Herbst 2009.

Name des Vereins	Höhe der Akontozahlung (Betrag in EUR)
SK Intersport Eybl St. Johann	6.800,00
Ski-Club St. Johann in Tirol	6.800,00
Österreichischer Alpenverein	4.800,00
Tischtennisverein TTV Raika St. Johann	1.280,00
Taekwondo-Verein St. Johann	2.200,00
Wassersportverein St. Johann	2.800,00
St. Johanner Sportschützen	1.360,00
ÖTB-Turnverein St. Johann in Tirol	1.440,00
Radunion St. Johann in Tirol	760,00
Badmintonclub St. Johann/Kitzbühel	800,00
Fit-Gym Verein für Sport & Freizeit	960,00
Volleyballverein St. Johann in Tirol	2.400,00
Heeressportverein, Sektion Triathlon	800,00
RV Powerteam St. Johann in Tirol	560,00
Karate Union Shotokan Tirol	560,00

Der EHC St. Johanner Eisbären erhält anstelle einer Subvention in Höhe von **EUR 2.160,00** eine Gutschrift für aushaftende Forderungen in Zusammenhang mit konsumierten Eiszeiten. Diese Gutschrift wird direkt an die Betreiberin des Eisplatzes überwiesen.

HHSt. 269-757

2) Mittelfreigabe: Vordachanbau beim „Koasastadion“

Der Bürgermeister setzt diesen Verhandlungsgegenstand gemäß § 38 Abs 2 TGO 2001 von der Tagesordnung ab. Ein Widerspruch gemäß § 43 Abs 3 lit a TGO 2001 erfolgt nicht.

4) STRASSENAUSSCHUSS

1) Mittelfreigaben: Straßenbauten und öffentliche Beleuchtung

Beschluss (18:0):

Für die Straßenbauten und die öffentliche Beleuchtung werden nachstehende Mittel freigegeben:

612000-002000		
Straßenbaumaßnahmen		EUR 150.000,00
612000-002001		
Grundablöse öffentliches Gut		EUR 50.000,00
612000-002010		
Baumaßnahmen, Gehsteige, Busbuchten Radwege, etc.		EUR 100.000,00
612000-050000		
Sonderanlagen – Buswartehäuschen		EUR 5.000,00
612000-403000		
Straßenbezeichnungs- und Hausnummerntafeln		EUR 10.000,00
612000-611000		
Instandhaltung von Straßenbauten		EUR 60.000,00
612000-611900		
Einmalige Straßensanierung		EUR 70.000,00
61200-729001		
Instandhaltungsbeiträge Weggemeinschaften		EUR 110.000,00
816000-050000		
Verbesserung der Straßenbeleuchtung bei Schutzwegen und eventuelle Erweiterungen		EUR 30.000,00

2) Vergabe der Asphaltierungsarbeiten für das Jahr 2009

Beschluss (18:0):

Für die Asphaltierungsarbeiten im Jahr 2009 wird ein Betrag von EUR 117.732,16 brutto freigegeben.

HHSt. 612-002

5) WASSER- UND KANALAUSSCHUSS

1) Mittelfreigabe: Wasserversorgung

Beschluss (18:0):

Für die Wasserversorgung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden nachstehende Mittel freigegeben:

Büroausstattung: **EUR 3.000,00** netto

HHSt. 034-042

Erweiterung und Erneuerung des Wasserleitungsnetzes: **EUR 250.000,00** netto

HHSt 850-0040

Sanierung Hochbehälter „Steinerberg“: **EUR 45.000,00** netto

HHSt. 850-004001

Erneuerung EMSR-Anlage: **EUR 10.000,00** netto

HHSt. 850-004002

Anschaffung von Wasserzählern, Werkzeugen, Geräten (ab EUR 400,00):

EUR 5.000,00 netto

HHSt. 850-030

Betriebsausstattung: **EUR 21.500,00** netto

HHSt. 850-043

Einmalige Ausgaben/Sanierung/Reparatur: **EUR 25.000,00** netto
HHSt. 850-6149

Anschaffung von Feuerlöschhydranten: **EUR 3.500,00** netto
HHSt. 164-050

2) Mittelfreigabe: Abwasserbeseitigung

Beschluss (18:0):

Für die Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden nachstehende Mittel freigegeben:

Erweiterung und Erneuerung des Kanalnetzes: **EUR 60.000,00** netto
HHSt. 851-0040

Maschinelle Anlagen: **EUR 1.000,00** netto
HHSt. 851-020

Betriebsausstattung: **EUR 7.000,00** netto
HHSt. 851-043

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

„Ortswärme“. Heidi Wimer erkundigt sich danach, ob das Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol an das Fernwärmeversorgungsnetz mittlerweile angeschlossen sei. Der Bürgermeister bejaht dies. Das Bezirkskrankenhaus sei darüber hinaus redundant.³

Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH. Roman Jöchel erkundigt sich nach einer Personalentscheidung in Zusammenhang mit der Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH. Der

³ Der Begriff Redundanz (lat. *redundare* – im Überfluss vorhanden sein) bezeichnet allgemein in der Technik das zusätzliche Vorhandensein funktional gleicher oder vergleichbarer Ressourcen eines technischen Systems, wenn diese bei einem störungsfreien Betrieb im Normalfall nicht benötigt werden. Ressourcen können zB Motoren, Baugruppen, komplette Geräte, aber auch Steuerleitungen, Leistungsreserven oder Informationen sein. Siehe in diesem Zusammenhang [http://de.wikipedia.org/wiki/Redundanz_\(Technik\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Redundanz_(Technik)).

Bürgermeister führt diesbezüglich aus, dass die Geschäftsführerin zur Entscheidung allein befugt gewesen sei.

VII. EHRUNGEN VON PERSONEN (§ 14 Abs 1 TGO 2001)

Der Bürgermeister beantragt, die Tagesordnung um den Verhandlungsgegenstand „VII. Ehrungen von Personen (§ 14 Abs 1 TGO 2001)“ zu ergänzen.

Beschluss (18:0):

Dem Verhandlungsgegenstand „VII. Ehrungen von Personen (§ 14 Abs 1 TGO 2001)“ wird gemäß § 35 Abs 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt.

Beschluss (18:0):

Gemäß § 36 Abs 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand „VII. Ehrungen von Personen (§ 14 Abs 1 TGO 2001)“ ausgeschlossen.

Beschluss:

Nachstehende Personen werden wie folgt geehrt:

- mit dem **Ehrenring** der Marktgemeinde St. Johann in Tirol: Dr. Johann Trausnitz
- mit dem **goldenen Ehrenzeichen** der Marktgemeinde St. Johann in Tirol: Fred Neuner sen., Hilde Arnold, Alois Pletzer, Ing. Primus Steinacher
- mit dem **Kulturehrenzeichen** der Marktgemeinde St. Johann in Tirol: Hans Oberlechner
- mit dem **Sportehrenzeichen** der Marktgemeinde St. Johann in Tirol: Horst Eder, Stefan Pletzenauer, Siegfried Joast, Dr. Georg Zimmermann

Dieses Protokoll enthält sechs Anlagen.

St. Johann in Tirol, 12. März 2009

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderäte: